

18
Aus dem Protokoll der Baudirekti

vom 3.1. März 1969

648

B 2

Gemeinde Egg

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten neuen Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 7, Teilstück Forchstrasse I. Kl. Nr. 1, HVS N bis Pfannenstielstrasse I. Kl. Nr. 9

Die projektierte neue Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 7 dient der direkten Verbindung zwischen der Umfahrungsstrasse Egg und der in Richtung Vollikon und Meilen gelegenen Dorfteile. Der Anstoss zu dieser Bau- und Niveaulinienfestsetzung ergab sich aus dem Bedürfnis, das Quartierplangebiet zwischen der Forch- und der neuen Meilenerstrasse durch Bau- und Niveaulinien abzugrenzen. Im Zusammenhang mit dieser Vorlage werden die Baulinien der Püntstrasse im Bereich der Einmündung in die neue Meilenerstrasse ergänzt. Der Baulinienabstand von 30 Meter ist der Bedeutung dieser Strasse angemessen. Bei einer Fahrbahnbreite von 9.00 Meter und beidseitigen Gehwegen von je 2 Meter Breite resultieren Vorplatz- bzw. Vorgartentiefen von je 8.5 m. Die neuen Baulinien schliessen an der Püntstrasse (Privatstrasse) an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 642/1965 genehmigten Baulinien an.

Gemäss § 31 a des Strassengesetzes ist die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an Strassen I. Klasse Sache der Baudirektion.

Der Gemeinderat Egg stimmte der Bau- und Niveaulinienvorlage mit Schreiben vom 16. Dezember 1968 zu. Die durch die Baudirektion angeordnete Planaufgabe erfolgte anschliessend in der Zeit vom 4. bis 24. Februar 1969. Diese ist im Amtsblatt vom 31. Januar 1969 ausgeschrieben und gleichzeitig den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt worden.

Mit Schreiben vom 3. März 1969 retournierte der Gemeinderat Egg sämtliche Auflageakten und bestätigte, dass die Einsprachefrist unbe-



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Egg

0192-0018

nützt abgelaufen sei. Der Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten neuen Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 7 gemäss den bei den Akten liegenden Plänen steht nichts entgegen.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. Die Bau- und Niveaulinien an der projektierten neuen Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 7, Teilstück Forchstrasse I. Kl. Nr. 1, HVS N bis Pfannenstielstrasse I. Kl. Nr. 9, Gemeinde Egg, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat 8132 Egg unter Beilage eines unterzeichneten Plandossiers, an das Direktionssekretariat der Baudirektion, den Kantonsingenieur, den Strasseninspektor für sich und zuhanden des Kreisingenieur IV sowie an das Baulinienbüro, an die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (2-fach) und an das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage des zweiten unterzeichneten Plandossiers.

Zürich, 31. März 1969
845733 Mr/st

Für getreuen Auszug:

Der Kanzleisekretär:

i.A. Winkler